

**Stadt Rauenberg, Ortsteil Malschenberg
Rhein-Neckar-Kreis**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses**

für den Bebauungsplan „Brunnenberg“, 1. Änderung in Malschenberg

Der Gemeinderat der Stadt Rauenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2022 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst, den Änderungs-Entwurf gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 BauGB im „vereinfachten Verfahren“. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, auf dem Gelände der vorhandenen „Brunnenbergschule“ auch einen Kindergarten errichten zu können.

Änderung des Geltungsbereiches

Aufgrund gegenüber der Ursprungsfassung geänderter Grundstückszuschnitte werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 13, 13/1, 14, 160/4, die sich bisher innerhalb des Geltungsbereiches befanden, aus dem abgegrenzten Plangebiet herausgenommen. Für diese werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brunnenberg“ aufgehoben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele, Zwecke und die Inhalte der Bebauungsplan-Änderung zu informieren sowie eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung liegt

in der Zeit **vom 02.01.2023 bis 03.02.2023**

im Rathaus der Stadt Rauenberg, Wieslocher Straße 21, 69231 Rauenberg, vor dem Zimmer 2.3 während den üblichen Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich sind die Entwurfs-Unterlagen der Bebauungsplan-Änderung im Internet unter der Anschrift www.rauenberg.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Rauenberg gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Rauenberg, den 16.12.2022



Peter Seithel, Bürgermeister